

Benutzungsbedingungen für den Wertstoffhof der Stadt Hünfeld mit Anlage I zu den Benutzungsbedingungen des Wertstoffhofes der Stadt Hünfeld (zuletzt mit Wirkung zum 01.03.2007 geändert)

§ 1 Beschreibung

Der Wertstoffhof in Hünfeld ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hünfeld auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Landkreis Fulda und der Stadt Hünfeld. Betreiber der Anlage ist die Stadt Hünfeld.

§ 2 Benutzung

- (1) Zur Benutzung der Anlage sind Anlieferer von Wertstoffen aus privaten Haushalten der Stadt Hünfeld und der Gemeinden des Altkreises Hünfeld berechtigt; letztere allerdings nur soweit entsprechende Entsorgungsangebote in den Wertstoffhöfen ihrer Gemeinden nicht vorgehalten werden. Private Haushalte der Stadt Hünfeld dürfen auch Hausmüllmehrmengen nach Maßgabe der Anlage 1 anliefern.
- (2) Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe dürfen den Wertstoffhof nur nach Maßgabe der Anlage I benutzen.

§ 3 Zulässige Ablagerungen

- (1) Auf dem Wertstoffhof werden die in der Anlage I bezeichneten, vorsortierten Wertstoffe sowie Hausmüllmehrmengen entgegengenommen.
- (2) Werden die in der Anlage I näher bezeichneten Wertstoffe vermischt angeliefert, ist das Personal des Wertstoffhofs berechtigt, diese Anlieferungen entweder zurückzuweisen oder vom Anlieferer zu verlangen, die Wertstoffe auszusortieren.
- (3) Die vor- bzw. aussortierten Wertstoffe hat der Anlieferer selbst in die für die jeweilige Wertstoffart bestimmten Container einzuwerfen. Das Personal des Wertstoffhofs überwacht die ordnungsgemäße Benutzung aller Container und erteilt notfalls Weisungen.
- (4) Die von der Annahme ausgeschlossenen Stoffe hat der Anlieferer zurückzunehmen und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

§ 4 Anlieferung und Eingangskontrolle

Unmittelbar im Einfahrtsbereich zum Wertstoffhof befindet sich das Betriebsgebäude. Dort wird die Eingangskontrolle durchgeführt.

Dabei werden:

- a) die angelieferten Wertstoffe durch Inaugenscheinnahme überprüft,
- b) Stoffe, deren Ablagerung nicht zugelassen ist, zurückgewiesen,
- c) das zu entrichtende Entgelt ermittelt,
- d) die genaue Ablagerungsstelle angewiesen,
- e) sonstige Anweisungen gegeben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebsablaufs notwendig sind.

§ 5

Betreten des Wertstoffhofes und Verkehrsregelung

- (1) Das Wertstoffhofgelände ist gegen unbefugtes Betreten und Befahren durch eine Zaunanlage gesichert.
- (2) Das Betreten und Befahren der Anlage ist nur den zugelassenen Anlieferern und den auf dem Wertstoffhof Beschäftigten gestattet. Die Anlieferer haben sich so zu verhalten, dass Störungen des Betriebsablaufs vermieden werden. Sie dürfen das Gelände nur auf den gekennzeichneten Wegen und nur zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten befahren und betreten. Fahrzeuge haben Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

§ 6

Weisungs- und Überwachungsbefugnis des Wertstoffhofpersonals

Das Personal des Wertstoffhofs übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Das Wertstoffhofpersonal überwacht die Wertstoff- und sonstigen Behälter auf dem Wertstoffhof.

§ 7

Entgelt

- (1) Wertstoffe aus privaten Haushalten werden nach Maßgabe der Anlage I, Wertstoffe aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben nach Maßgabe der Anlage I unentgeltlich entgegengenommen.
- (2) Für die übrigen zur Ablagerung auf dem Wertstoffhof zugelassenen Materialien ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe gemäß der Anlage I ermittelt wird.
- (3) Zahlungspflichtig ist grundsätzlich der Anlieferer. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat der Stadt Hünfeld.
- (4) Das Entgelt ist sofort fällig.

§ 8

Haftung

- (1) Werden nicht zugelassene Stoffe abgelagert, sind die Anlieferer dem Betreiber zum Schadensersatz verpflichtet. Der Schadensersatz umfasst in diesen Fällen insbesondere die zur Stoffbestimmung notwendigen Analysekosten, die Kosten erforderlich werdender Sicherungsmaßnahmen sowie die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung. Weitere allgemeine Haftungstatbestände bleiben unberührt.
- (2) Der Betreiber haftet für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9

Öffnungszeiten

- (1) Der Wertstoffhof ist außer an Feiertagen zu folgenden Zeiten geöffnet:

dienstags	15:30 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags	15:30 Uhr bis 17.30 Uhr
samstags	10:00 Uhr bis 15.00 Uhr
- (2) Der Magistrat der Stadt Hünfeld kann bei Bedarf geänderte Öffnungszeiten festlegen.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch ein wetterfestes Hinweisschild an der Einfahrt zum Wertstoffhof bekannt gegeben.

§ 10

Die Benutzungsbedingungen gelten rückwirkend zum 25.08.1992.

Hünfeld, den 03. Februar 1993

Der Magistrat der Stadt Hünfeld
Dr. Fennel
Bürgermeister

Anlage I

zu den Benutzungsbedingungen des Wertstoffhofes
der Stadt Hünfeld
(zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.03.2007)

§1

Folgende vorsortierten Wertstoffe aus **privaten Haushalten** werden auf dem Wertstoffhof unentgeltlich angenommen:

Altpapier

zum Altpapier gehören:

- Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte,
- Kataloge, Telefonbücher,
- Faltschachteln, Schreibpapier,
- Computerpapier, Verpackung aus
- Papier und Pappe, Packpapier,
- Kartonagen (gefaltet)

nicht zum Altpapier gehören:

- stark verschmutzte Papiere (Restmüll)
- abgelöste Tapeten (Restmüll)
- Kohle- und Hygienepapier (Restmüll)
- mit Kunststoff oder Metall beschichtete Papiere wie Milch- und Safttüten, Kaffeeverpackungen, Alupapier usw. sind über den GELBEN SACK zu entsorgen.

Altglas

zum Altglas gehören:

Hohlgläser wie:

- Flaschen (Blauglas zum Grünglas)
- Konservengläser, Einmachgläser
- Trinkgläser

jeweils ohne Verschlüsse

nicht zum Altglas gehören:

- Porzellan, Keramik, Steingut (Restmüll)
- Fensterglas, Glasbausteine (Restmüll)
- Glühbirnen, optische Gläser (Restmüll)
- Drahtgläser (Restmüll)
- hitzebeständiges Glas (Restmüll)
- Leuchtstofflampen, Energiesparlampen (Sonderabfall Wertstoffhof)
- Halogenlampen (Elektrokleingeräte)

Gelber Sack

zum Gelben Sack gehören:

alle Verkaufsverpackungen mit einem grünen Punkt:

- Metallverpackungen: Alufolie, Getränke- und Konservendosen, Kronkorken, Metallverschlüsse, Deckel, etc.
- Aluminiumverpackungen: Alufolie
- Kunststoffverpackungen: (Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Kunststofffolien, Styropor, u. ä. Verpackungen)
- Verbundstoffen: Milch-, Saft- und

nicht zum Gelben Sack gehören:

- Metallverpackungen und Aluminium sowie sonstige Verpackungen, die nicht mit einem „Grünen Punkt“ gekennzeichnet sind
- Metallbehälter, wenn schadstoffhaltige Füllgüter, wie Lacke, Farben oder Desinfektionsmittel darin waren
- leere Behälter (Restmüll)
- Behälter mit Restinhalten (Schadstoffmüll)
- Gewerbliches Verpackungsmaterial
- Silagefolien

4.2.4

Weinkartons, Vakuumverpackungen für Kaffee, Styroporverpackungen, etc.

Altmetall

zum Altmetall gehören:

Metallabfälle wie:

- Haushaltsgeräte (ohne Elektrik)
- (z. B. Kohleöfen, Ölöfen entleert)
- Metallstühle
- Metallrahmen
- Werkzeuge
- Rasenmäher (ohne Altöl)

nicht zum Altmetall gehören:

Elektrogeräte:

- elektrische und elektronische Kleingeräte (Wertstoffhof)
- elektrische Haushaltsgroßgeräte
- (z. B. Kühlschrank, E-Herd, Waschmaschine, Trockner, etc.)

Leuchtstoffröhren

Neben den Leuchtstoffröhren in ihrer klassischen Stab-, Kreis- oder U-Formen werden auch Energiesparlampen angenommen, da auch diese Quecksilber enthalten.

Trockenbatterien

Hierzu gehören u.a.:

- Trockenbatterien für Haushalts- und Rundfunkgeräte
- Knopfzellen für Armbanduhren, Taschenrechner und Hörgeräte, etc.

Elektrokleingeräte

Hierzu gehören u.a.:

zu Elektrokleingeräten gehören:

Radio, Videogerät, Kamera, Ladegerät
Haarföhn, Rasierer, Kaffeemaschine, Mixer,
Küchenmaschine, Staubsauger (ohne Saugrohr),
Telefon, Bohrmaschine etc.
PC-Rechner, Drucker, Scanner, Tastatur

nicht zu Elektrokleingeräten gehören:

Bildschirme, Kühlschrank, Gefriertruhe,
Mikrowelle, Waschmaschine, Fernseher,
Geschirrspüler, Elektroherd, Dunstabzugshaube
etc.

§ 2

Folgende vorsortierten Wertstoffe aus **privaten Haushalten** werden auf dem Wertstoffhof gegen Entgelt angenommen.

Aufbereiteter, mineralischer Bauschutt bis 0,5 cbm

aufbereiteter Bauschutt besteht aus festen mineralischen Baustoffen - Beton, Steine, Ziegel, Mörtel, Keramik, Fliesen, Estrich, Putz - die keine wasser-, boden- und gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten.

4.2.4

Das Entgelt beträgt	
bis 50 l =	3,00 Euro
zwischen 50 l und 250 l =	6,00 Euro
zwischen 250 l und 500 l =	9,00 Euro

unbelasteter Erdaushub bis 0,5 cbm

unbelasteter Erdaushub (z. B. , mit Steinen vermischte Erde, Erdaushub, Feldsteine) darf keine wasser-, boden- und gesundheitsgefährdenden Stoffen enthalten und muss frei sein von Holzabfällen, Bauschutt, Baustellenrestabfällen u. a.

Das Entgelt beträgt	
bis 50 l =	3,00 Euro
zwischen 50 l und 250 l =	6,00 Euro
zwischen 250 l und 500 l =	9,00 Euro

Nicht verwertbare Baustellenrestabfälle bis 0,5 cbm

Baustellenrestabfälle fallen bei baulichen Maßnahmen an und enthalten überwiegend nicht mineralische Bestandteile (z. B. Fenster, Kunststofftüren, Rigipsplatten, Fußböden, verschmutzte Baufolien, abgelöste Tapete usw.). Baustellenrestabfälle müssen frei sein von wasser-, boden- und gesundheitsgefährdenden Stoffen.

Größere Mengen an aufbereitem Bauschutt, unbelastetem Erdaushub und Sonstiges und Baustellenrestabfällen sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

Wenn begründete Zweifel an der Zusammensetzung und Herkunft des Bauschuttes sowie der Baustellenrestabfälle bestehen, erfolgt keine Annahme.

Das Entgelt beträgt	
bis 50 l =	6,00 Euro
zwischen 50 l und 250 l =	12,00 Euro
zwischen 250 l und 500 l =	18,00 Euro

Altholz

Holzfenster (auch mit Glas), Holztüren, Spanplatten, Bauholz, Holzteile aus Möbeln etc. Baum- oder Heckenschnitt gehört **nicht** zum Altholz und kann auf der Kompostierungsanlage entsorgt werden.

Das Entgelt beträgt	
bis 50 l =	4,00 Euro
zwischen 50 l und 250 l =	8,00 Euro
zwischen 250 l und 500 l =	12,00 Euro

§ 3

Folgende vorsortierten Wertstoffe **von Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben** aus Hünfeld werden in Kleinstmengen (max. Kofferraumladung) unentgeltlich angenommen:

Leuchtstoffröhren

Neben den Leuchtstoffröhren in ihrer klassischen Stab-, Kreis- oder U-Formen werden auch Energiesparlampen angenommen, da auch diese Quecksilber enthalten.

§ 4

Folgende vorsortierten Wertstoffe **von Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben** aus Hünfeld werden in Kleinstmengen gegen Entgelt angenommen:

Altpapier

Das Entgelt beträgt pro 0,5 cbm pauschal 5,00 Euro.

§ 5

Zur Beseitigung vorübergehend anfallender Mehrmengen an Hausmüll aus **privaten Haushalten** der Stadt Hünfeld werden diese Hausmüllmehrmengen gegen Entgelt angenommen.

Das Entgelt beträgt

bis 50 l =	6,00 Euro
zwischen 50 l und 250 l =	12,00 Euro
zwischen 250 l und 500 l =	18,00 Euro

§ 6

Folgende Wertstoffe werden auf dem Wertstoffhof **nicht** entgegengenommen:

- gewerbliche Abfälle
- Mineralwolle
- Asbestzementplatten (z.B. Eternit)
- belasteter Erdaushub/Bauschutt (z.B. Schornsteinabbruch).
- Teerreste (= Sonderabfall)
- lösemittelhaltige Farben (=Sonderabfall)
- Altreifen
- Autoersatzteile
- schadstoffhaltige Materialien (Sonderabfall)
- Öle, Fette, Benzin, Säuren, Laugen, Autobatterien (Sonderabfall)
- Silagefolien, Strechfolien
- Elektrogroßgeräte, TV, Bildschirme
- Styropor von Gewerbebetrieben (Transportverpackungen)
- Öltanks, weder Metall noch Plastik (auch wenn gereinigt und zerschnitten) → Entsorgung über zertifizierte Fachbetriebe
- kompostierfähige Grünabfälle (Baum- u. Heckenschnitt, Gras, Laub, usw.)
- Verpackungsmaterial aus Gewerbebetrieben

Hünfeld, 01. März 2007

DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD

Dr. Fennel
Bürgermeister